

1. Wesen der Arbeitsstunden

Arbeitsstunden dienen in erster Linie der Instandsetzung, Instandhaltung und Pflege des Bootshauses und des Vereinsgeländes. Regelmäßige Termine sind in der Regel an jedem ersten Samstag im Monat (z.Zt. März bis November). Der Bootshauswart legt Art und Umfang und evtl. andere Termine dafür fest.

Auch die Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen bei Beauftragung durch den Vorstand wird mit bis zu 2 Std als Arbeitsstunden angerechnet.

Alle Arbeitsstunden sollten vorrangig von jedem Mitglied persönlich geleistet werden. Eine Übertragung auf Familienmitglieder ist nur bei Arbeitsstunden im, am und um das Bootshaus möglich.

2. Altersbegrenzung und Aufzeichnung der Arbeitsstunden

Jedes Mitglied im Alter von 18 bis 65 Jahren (einschließlich) hat die Möglichkeit, seinen Mitgliedsbeitrag durch die Ableistung von bis zu 5 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu reduzieren. Dadurch ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag um 12 € je geleistete Arbeitsstunde. Die Anrechnung erfolgt jeweils im nächsten Geschäftsjahr. Bei Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres verfällt die Ermäßigung im Folgejahr.

Für die geleisteten Arbeitsstunden gibt es Listen beim jeweils zuständigen Fachwart, in die Datum, Name, Beginn und Ende der Arbeit einzutragen sind. Für die ordnungsgemäße Eintragung sind die Mitglieder selbst verantwortlich.

Am Jahresende werden die Listen an den Kassenwart zur Auswertung weitergeleitet.

3. Ehrenamt und Ehrenmitglieder

Das Ehrenamt an sich befreit das entsprechende Mitglied nicht automatisch von seiner Pflicht zum Leisten von Arbeitsstunden. Ehrenamtliche Tätigkeiten in geringem Umfang (wie beispielsweise die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen) sind daher keine anrechenbaren Arbeitsstunden für Beisitzer, Kassenprüfer, Jugendvertreter und Mitglieder des Ältestenrats.

Der **geschäftsführende Vorstand** und die **Fachwarte** sind vom Nachweis ihrer Arbeitsstunden befreit.

Ehrenmitglieder müssen ab dem Jahr nach ihrer Ernennung keine Arbeitsstunden mehr leisten.

gez. Andreas Kienzler. 1. Vorsitzender